



EPG-Berufungsgericht
UPC_CoA_8/2026

ENTSCHEIDUNG

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
vom 9. Februar 2026

Berufung gegen Entscheidung betreffend einen Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung des Amtes, einen Antrag auf einheitliche Wirkung abzulehnen (R. 97 VerfO)

LEITSATZ

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012 kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Eintragung der einheitlichen Wirkung für ein erteiltes europäisches Patent zulässig wäre, das die Benennung eines der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht umfasst.

SCHLAGWÖRTER

- Eintragung der einheitlichen Wirkung
- Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1257/2012

BERUFUNGSKLÄGERIN (UND ANTRAGSTELLERIN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

PAPST LICENSING GmbH & Co. KG, St. Georgen, Deutschland

(im Folgenden: Papst Licensing)

vertreten durch: Patentanwalt Jan Gigerich, IPCGS Gigerich Sedlmaier, München, Deutschland

BERUFUNGSBEKLAGTE (UND ANTRAGSGEGNERIN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Europäisches Patentamt (EPA), München, Deutschland

(im Folgenden: EPA)

vertreten durch: Präsidenten António Campinos

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

ENTSCHEIDENDE RICHTERIN

Diese Entscheidung wurde erlassen von Ingeborg Simonsson, Ständige Richterin

ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

Datum: 30. Dezember 2025, Zentralkammer Paris,

Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:

- UPC_CFI_1771/2025.

STREITPATENT

EP 3 327 608

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

Streitpatent

1. Das Streitpatent wurde am 16. April 2025 erteilt. Die Anmeldung wurde am 11. Dezember 2017 als Teilanmeldung einer früheren europäischen Anmeldung eingereicht, die ihrerseits eine Teilanmeldung einer Euro-PCT-Anmeldung mit Anmeldetag 31. Juli 2005 (der Stammanmeldung) war. Das erteilte Patent erstreckt sich auf 30 Länder, Malta nicht eingeschlossen.

Der Antrag auf einheitliche Wirkung und die Entscheidung des EPA

2. Papst Licensing reichte am 10. April 2025 einen vorzeitigen Antrag auf einheitliche Wirkung ein, der als am 16. April 2025 eingereicht galt. Der Antrag wurde von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz des EPA in einer begründeten Entscheidung vom 10. November 2025 abgewiesen. Die Abteilung verwies auf Artikel 3 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (nachstehend Verordnung (EU) Nr. 1257/2012) und auf Regel 5 (2) der EPA-Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz und wies die von Papst Licensing vorgebrachten Gegenargumente zurück.
3. Papst Licensing beantragte bei der Zentralkammer Paris, die Aufhebung der Entscheidung des EPA.

Die angefochtene Entscheidung

4. Mit der angefochtenen Entscheidung lehnte die Zentralkammer Paris den Antrag auf Aufhebung der Anmeldung ab. Die Zentralkammer stellte fest, dass es keine Anhaltspunkte und seitens der Parteien keine Behauptungen gab, dass Papst Licensing versucht hatte, den territorialen Schutzbereich der Teilanmeldung durch die Ergänzung Maltas auszudehnen. Die Zentralkammer hat angenommen, dass die einheitliche Wirkung nicht an die Benennung der Staaten in der Patentanmeldung, sondern an die Erteilung des europäischen Patents als endgültiges Ergebnis sowie an den Zeitpunkt des Antrags auf einheitliche Wirkung gebunden ist. Dies sei eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, um den einheitlichen Charakter des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zu gewährleisten und könne nicht als planwidrige Lücke betrachtet werden. Der einheitliche territoriale Schutz betreffe die Gültigkeit des Patents in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er hänge nicht von der Handhabbarkeit und Benutzung des Patents ab. Regel 7(2) der EPA-Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz habe zwingenden Charakter und schränke die operative Autonomie des EPA ein. Wenn die

Voraussetzungen für die Eintragung der einheitlichen Wirkung nicht erfüllt seien, dürfe das EPA keinen anderen Verwaltungsakt als die Zurückweisung erlassen.

5. Papst Licensing hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

ANGABE DER ANTRÄGE DER PARTEIEN

6. Papst Licensing beantragt (zusammengefasst), die angefochtene Entscheidung aufzuheben, dem Antrag vom 10. April 2025 auf einheitliche Wirkung für das Streitpatent statzugeben und die Gerichtsgebühren des Verfahrens (erste und zweite Instanz) dem EPA aufzuerlegen. Papst Licensing beantragt darüber hinaus, dass das Berufungsgericht dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt.
7. Das EPA hat erklärt, dass es an seiner Entscheidung vom 10. November 2025 festhält.

VORBRINGEN DER PARTEIEN

Papst Licensing (zusammengefasst und soweit relevant)

8. Papst Licensing macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung prozessrechtlicher Fehler, eine falsche Rechtsauslegung und einen Widerspruch zu höherrangigem Recht enthalte.
 - Der Antrag sei explizit darauf gerichtet, die einheitliche Wirkung für die tatsächlich erteilten Mitgliedstaaten – d.h. ausdrücklich ohne Malta – zu gewähren. Die Zentralkammer habe dies aber nicht zur Kenntnis genommen.
 - Der Auffassng der Zentralkammer, Papst Licensing hätte bei Einreichung der Teilanmeldung den territorialen Schutzbereich der Teilanmeldung um Malta erweitern müssen, könne nicht gefolgt werden, da die Parteien von diesem Verfahrensstoff durch das Gericht nicht informiert worden seien (Verfahrensfehler). Die Entscheidung sei auch in der Sache unrichtig, da es keine Möglichkeit gebe, eine solche Erweiterung vorzunehmen.
 - Die einheitliche Wirkung setze nicht voraus, dass das Patent in jedem einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaat erteilt wurde. Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1257/2012 zeige, dass bereits bei Erlass der Verordnung verschiedene Generationen von Einheitspatenten mit unterschiedlicher territorialer Reichweite vorgesehen waren. Da Malta erst 2007 dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen oder EPÜ) beigetreten sei und nicht in die 2005 eingereichten Anmeldung einbezogen gewesen sei, sei es unionsrechtlich und systematisch konsequent, Malta für dieses Patent als nicht-teilnehmenden Mitgliedstaat zu behandeln. Damit bleibe der einheitliche Charakter des Patents für die übrigen teilnehmenden Staaten unberührt.
 - Die Vorgehensweise des EPAs und die der Zentralkammer führten zu einer Gefährdung der Ziele „den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die Funktionsweise des Binnenmarkts [zu] fördern“ (siehe Erwägungsgrund 4 der Verordnung Nr. 1257/2012), sowie der Erreichung der Ziele der Union.
 - Die Ausführungen der Zentralkammer zu einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung seien nicht begründet. Die Verordnung Nr. 1257/2012 sei 2012 erlassen worden, fünf Jahre nach dem Beitritt Maltas zum EPÜ im Jahr 2007. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, die hier betroffene Konstellation ausdrücklich zu regeln oder bewusst auszuschließen, hätte er dies in den Übergangsbestimmungen vorgesehen.

- Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1257/2012 sehe unter der Überschrift „Inkrafttreten und Anwendung“ vor, dass der einheitliche Patentschutz für „jedes europäische Patent“ beantragt werden könne, das am oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung erteilt wird. Dies lasse keinen Raum für eine einschränkende Auslegung.
- Die angefochtene Entscheidung beruhe auf der unzutreffenden Annahme, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gelte, wenn eine Behörde an eine zwingende gesetzliche Bestimmung gebunden sei. Die Zentralkammer hätte eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen müssen.
- Die Verweigerung der einheitlichen Wirkung bewirke zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Patentinhabern allein aufgrund des historischen Anmeldezeitpunkts. Eine solche Differenzierung, die keinerlei Bezug zur Schutzwürdigkeit der Erfindung aufweise, verletze die materielle Gleichheit des Eigentumsschutzes nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta).
- Die Zentralkammer habe das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 Absatz 1 der Charta falsch angewendet.
- Der Antrag auf Erstattung der Gerichtsgebühren sei gerechtfertigt, da Art. 69 EPGÜ nicht durch Art. 66 Absatz 2 EPGÜ verdrängt werde.

Das EPA (zusammengefasst und soweit relevant)

9. Das EPA hat auf die Beurteilung in seiner Entscheidung vom 10. November 2025 verwiesen und dabei betont, dass
 - nach Artikel 2 a) der Verordnung Nr. 1257/2012 bezeichnet mit „Teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes auf der Grundlage des Beschlusses 2011/167/EU oder auf der Grundlage eines gemäß Artikel 331 Absatz 1 AEUV gefassten Beschlusses zum Zeitpunkt des in Artikel 9 der Verordnung genannten Antrags auf einheitliche Wirkung teilnehme. Derzeit beteiligten sich alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Kroatien an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (siehe Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 in Verbindung mit dem Beschluss des Rates 2011/167/EU und Beschluss (EU) 2015/1753 der Kommission).
 - Der Anmeldetag liege vor dem 1. März 2007, dem Tag, an dem Malta dem EPÜ beigetreten sei. Daher habe die europäische Patentanmeldung 17 206 422.2 die Benennung Maltas nicht einschließen können (Artikel 76 (2) EPÜ). Infolgedessen habe das erteilte Patent die Benennung dieses teilnehmenden Mitgliedsstaates nicht eingeschlossen. Das Patent enthalte somit keine Ansprüche für den teilnehmenden Mitgliedstaat Malta und sei folglich nicht mit den gleichen Ansprüchen für alle fünfundzwanzig teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden, wie es Regel 5 (2) a) DOEPS verlangt.
 - Hinsichtlich des Antrags von Papst Licensing, die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz dem EPA aufzuerlegen, werde auf Artikel 66 (2) EPGÜ – der als *lex specialis* Artikel 69 EPGÜ vorgehe – sowie auf R. 98 VerfO verwiesen. Danach hätten die Parteien im Verfahren ihre eigenen Kosten zu tragen.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

In der Sache

10. Die Berufung ist zulässig (R. 97.5 VerfO), muss jedoch als unbegründet zurückgewiesen werden.

11. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012 hat ein Europäisches Patent, das mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurde, einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, sofern seine einheitliche Wirkung in dem Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wurde. Ein Europäisches Patent, das mit unterschiedlichen Ansprüchen für verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten erteilt wurde, hat keine einheitliche Wirkung.
12. Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1257/2012 sieht vor, dass abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 1 ein Europäisches Patent, dessen einheitliche Wirkung im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist, nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung hat, in denen das Einheitliche Patentgericht am Tag der Eintragung über die ausschließliche Zuständigkeit für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung verfügt.
13. Malta hat das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht ratifiziert und ist somit gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1257/2012 ein Mitgliedstaat, in dem das Einheitliche Patentgericht am Tag der Eintragung über die ausschließliche Zuständigkeit für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung verfügt (auch als „Vertragsmitgliedstaat“ bezeichnet).
14. Als Papst Licensing 2005 die Stammanmeldung einreichte, war Malta noch nicht dem EPÜ beigetreten. Malta hinterlegte seine Beitrittsurkunde zum EPÜ am 1. Dezember 2006, woraufhin das EPÜ für Malta am 1. März 2007 in Kraft trat. Wie in der amtlichen Veröffentlichung zur Bekanntgabe des Beitritts Maltas (Amtsblatt des EPA 1/2007) erläutert, schließen ab dem 1. März 2007 eingereichte europäische Patentanmeldungen die Bestimmung des neuen EPÜ-Vertragsstaats ein, jedoch war es nicht möglich, Malta rückwirkend in Anmeldungen zu benennen, die vor diesem Datum eingereicht wurden. Dies steht auch im Einklang mit Artikel 76 (2) EPÜ, wonach in der europäischen Teilanmeldung alle Vertragsstaaten als benannt gelten, die bei Einreichung der Teilanmeldung auch in der früheren Anmeldung benannt sind.
15. Infolgedessen umfasst die Erteilung des Streitpatents nicht Malta, und dies ist im Verfahren unstreitig.
16. Papst Licensing vertritt die Auffassung, dass die Formulierung „mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt“ in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012 „für alle für dieses europäische Patent benennbaren teilnehmenden Mitgliedstaaten ...“ bedeutet und dass nicht benennbare Staaten insoweit nicht als teilnehmende Mitgliedstaaten gelten. Papst Licensing begeht damit faktisch eine einheitliche Wirkung, allerdings mit einer Ausnahme für Malta.
17. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf eine Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts nicht dazu führen, dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut der Bestimmung jede praktische Wirksamkeit zu nehmen. Somit kann der Gerichtshof, wenn sich der Sinn einer Bestimmung des Unionsrechts eindeutig aus ihrem Wortlaut ergibt, nicht von dieser Auslegung abweichen (siehe Urteil vom 23. November 2023, Ministarstvo financija, C-682/22, EU:C:2023:920, Rn. 31 sowie die dort angeführte Rechtsprechung). In diesem Zusammenhang sind nach ständiger Rechtsprechung für die Auslegung einer Unionsvorschrift, wenn deren Wortlaut nicht ausdrücklich ihre Tragweite begrenzt, wie es bei Art. 25 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 der Fall ist, ihr Kontext und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden, zu berücksichtigen (siehe Urteil vom 21. Januar 2021, Whiteland Import Export, C-308/19, EU:C:2021:47, Rn. 34 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

18. Mit ihrem Vorbringen ersucht Papst Licensing das Berufungsgericht faktisch, Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012 *contra legem* anzuwenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Rückgriff auf eine weite Auslegung nur möglich ist, wenn sie mit dem Wortlaut der in Rede stehenden Vorschrift vereinbar ist; selbst der Grundsatz, dass die Auslegung im Einklang mit einer verbindlichen höherrangigen Rechtsnorm zu erfolgen hat, darf nicht als Grundlage für eine Auslegung *contra legem* dienen (siehe Urteil vom 26. Juni 2025, Uniper Global Commodities/ACER, T-96/23, EU:T:2025:633, Rn. 36 mit Verweisen).
19. Bereits aus dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012 ergibt sich, dass ein europäisches Patent nur dann einheitliche Wirkung entfalten kann, wenn es mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurde. Dieses Ziel wird durch den siebten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1257/2012 unterstrichen. Das wichtigste Merkmal eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung sollte sein einheitlicher Charakter sein, d.h., es bietet einheitlichen Schutz und hat in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gleiche Wirkung. Um den durch den einheitlichen Patentschutz verliehenen einheitlichen materiellen Schutzbereich zu gewährleisten, sollten nur solche Europäischen Patente einheitliche Wirkung haben, die für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten mit den gleichen Ansprüchen erteilt wurden.
20. Aus diesen Gründen kann Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012 nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Eintragung der einheitlichen Wirkung für ein erteiltes europäisches Patent zulässig wäre, das die Benennung eines der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht umfasst.
21. Nach dem vierten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1257/2012 wird der einheitliche Patentschutz den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die Funktionsweise des Binnenmarkts fördern, indem er einen leichten, weniger kostspieligen und rechtssicheren Zugang zum Patentsystem ermöglicht. Er wird auch den Umfang des Patentschutzes verbessern, indem die Möglichkeit geschaffen wird, einen einheitlichen Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlangen, sodass sich Kosten und Aufwand für die Unternehmen in der gesamten Union verringern.
22. Soweit sich Papst Licensing zur Stützung seiner Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung auf den vierten Erwägungsgrund beruft, genügt der Hinweis, dass die Begründungserwägungen eines Gemeinschaftsrechtsakts rechtlich nicht verbindlich sind und weder herangezogen werden können, um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, noch, um diese Bestimmungen in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht (siehe Urteil vom 19. Juni 2014, Karen Millen Fashions, C-345/13, EU:C:2014:2013, Rn. 31 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
23. Die Argumente von Papst Licensing zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit scheitern aus den in den vorstehenden Randnummern dargelegten Gründen. Unabhängig davon, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in diesem Zusammenhang als höherrangige Norm anzusehen ist, kann er nicht herangezogen werden, um Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012 *contra legem* anzuwenden.
24. Das Vorbringen von Papst Licensing zu einem etwaigen Verfahrensfehler der Zentralkammer ist unerheblich, da ein solcher Fehler, sofern er vorliegen sollte, in diesem Fall nicht zur Gewährung der einheitlichen Wirkung führen könnte.

25. Papst Licensing verweist darüber hinaus auf Artikel 17 Absatz 2 der Charta, der lautet: „Geistiges Eigentum wird geschützt“. Hier ist jedoch aus dem Vorbringen ersichtlich, dass Papst Licensing zum Teil seine Argumente zur Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung 1257/2012 wiederholt und zum Teil das Ergebnis der Beurteilungen des EPA und der Zentralkammer beanstandet. Auf all diese Gesichtspunkte wurde bereits in den vorstehenden Randnummern eingegangen.
26. Darüber hinaus legt Papst Licensing Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1257/2012 unzutreffend aus, um ihr Vorbringen zu stützen, dass eine einheitliche Wirkung gewährt werden kann, allerdings mit einer Ausnahmeregelung für Malta.
27. Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1257/2012 wurde vom Rat nach einer Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung eingeführt (siehe PE-CONS 72/11, EP-PE_TC1-COD(2011)0093 und Bericht des Europäischen Parlaments – A7-0001/2012). Es war das Europäische Parlament, das die Bestimmung in (dem damaligen) Artikel 22 vorgeschlagen hat. Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, dass die einheitliche Wirkung nur in den Staaten gilt, für die das EPGÜ zum Zeitpunkt seiner Eintragung gilt.
28. Auch wenn dies dazu führt, dass aufeinanderfolgende Generationen europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung mit unterschiedlichem territorialem Geltungsbereich entstehen, wenn neue Mitgliedstaaten das EPGÜ ratifizieren, finden sich in den vorbereitenden Arbeiten keine Anhaltspunkte, die die von Papst Licensing vorgeschlagene Auslegung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung stützen. Im Gegenteil stellt Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1257/2012 eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften der Artikel 3 Absatz 1, 3 Absatz 2 und 4 Absatz 1 dar und kann als solche nicht dahin verstanden werden, den Charakter von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zu verändern.
29. Aus Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1257/2012, wonach für jedes Europäische Patent, das am oder nach dem Tag des Geltungsbeginns der Verordnung erteilt wurde, der einheitliche Patentschutz beantragt werden kann, ergibt sich nichts anderes.
30. Artikel 21 der Charta bestimmt, dass Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, verboten sind. Papst Licensing hat nicht umfassend dargelegt, wie diese Bestimmung Anwendung findet.
31. Aus den genannten Gründen ist die Berufung zurückzuweisen.

Anträge auf Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV

32. Papst Licensing stellt hilfsweise den Antrag, dass das Berufungsgericht dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt, wobei die Liste nach ihren Angaben nicht abschließend ist:

Vorgeschlagene Vorlagefrage 1:

Ist ein Verständnis von Art. 9.1 der 'VO (EU) Nr. 1257/2012' mit Unionsrecht, insbesondere mit Art. 4.3 EUV vereinbar, dass die gemäß 'VO (EU) Nr. 1257/2012' „teilnehmenden Mitgliedstaaten“ als Nationalstaaten (in ihrer Funktion als EPÜ-Mitgliedsstaaten) und nicht in ihrer Funktion als EU-Mitgliedstaaten mit der 'VO (EU) Nr. 1257/2012' begründete Kompetenzen auf das Europäische Patentamt übertragen haben ohne dass dieses (Europäische Patentamt) an das Unionsrecht und die Grundrechte aus der GrCh gebunden ist?

Vorgeschlagene Vorlagefrage 2:

Wenn die Vorlagefrage 1 zu bejahen ist, ist es mit Unionsrecht, insbesondere mit der Entscheidung des EuGH C-284/16 – „Achmea“ vereinbar, wenn das Gericht die Entscheidung der nicht an Unionsrecht gebundenen Behörde aus deren Perspektive, d.h. der Perspektive der Behörde, überprüft?

Vorgeschlagene Vorlagefrage 2a:

Falls die zweite Vorlagefrage bejaht wird, ist es mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 EUV und Art. 19.1 Unterabsatz 2 EUV, vereinbar, dass das nationale Gericht die grundsätzliche Relevanz des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips für den zu entscheidenden Fall anerkennt, das Verhältnismäßigkeitsprinzip jedoch nicht anwendet, weil es die nicht an Unionsrecht gebundene Behörde an den zwingenden Charakter der Gesetzesvorschrift gebunden sieht und der Auffassung ist, dass dieser Behörde keine verschiedenen geeigneten Maßnahmen zur Auswahl stehen?

Vorgeschlagene Vorlagefrage 2b:

Wenn Vorlagefrage 2a zu bejahen ist, ist es mit Unionsrecht, insbesondere Art. 5.4 EUV vereinbar, wenn das Gericht der Gesetzesauslegung der nicht-unionsrechtsgebundenen Behörde folgt, obschon eine das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtende, alternative Gesetzesauslegung möglich ist und damit eine andere geeignete, zur Auswahl stehende Maßnahme?

Vorgeschlagene Vorlagefrage 3:

Ist der Ausdruck „ein Europäisches Patent, das mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurde“ in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 dahingehend auszulegen, dass das Europäische Patent zum Zeitpunkt der Patenterteilung für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt sein muss, auch wenn die Benennung eines bestimmten Staates zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht möglich war und dieser nicht benannte Staat folglich nicht in den territorialen Schutzbereich des Patents bei Erteilung einbezogen sein kann?

Vorgeschlagene Vorlagefrage 4:

Ist es mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Artikel 6.3 EUV und Artikel 2 EUV (Rechtsstaatsprinzip), vereinbar, dass das Gericht die Anwendung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips davon abhängig macht, dass der Betroffene im Vorfeld zumindest einen Abhilfeversuch unternommen hat, auch wenn die gesetzlichen Vorgaben, Praxis und Rechtsprechung einer nicht an das Unionsrecht gebundenen Behörde dem entgegenstehen und daher jeder Versuch von vornherein erfolglos ist?

Vorgeschlagene Vorlagefrage 5:

Erfordert der Grundsatz des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs gemäß Artikel 47 GRCh und Artikel 6.1 EUV, dass ein Gericht im Rahmen eines Abänderungsverfahrens, das als verwaltungsgerichtliches Verfahren zu qualifizieren ist, die Beteiligten im Vorfeld der Entscheidungsfindung über rechtliche oder tatsächliche Umstände informiert, die es von Amts wegen berücksichtigen will?

Verpflichtung zur Vorlage gemäß Art. 267 AEUV

33. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, grundsätzlich verpflichtet, den Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV anzurufen, wenn sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts stellt. Welche Anforderungen ein solches Gericht hierbei zu beachten hat, ist ebenfalls in der Rechtsprechung präzisiert worden (siehe z. B. Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi, C-561/19, EU:C:2021:799, Rn. 32–59).

Das EPG als gemeinsames Gericht, das Unionsrecht anwendet

34. Mit dem Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 wurde eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes genehmigt. In der Folge oblag es den antragstellenden Mitgliedstaaten ein einheitliches Patent einzuführen und die zugehörigen Vorschriften zu erlassen, gegebenenfalls einschließlich spezieller Vorschriften zum Bereich der Gerichtsbarkeit (siehe Urteil vom 16. April 2013, Spanien und Italien gegen Rat, C-274/11, EU:C:2013:240, Rn. 92).

35. Das EPG ist ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und unterliegt somit denselben Verpflichtungen nach dem Unionsrecht wie jedes nationale Gericht der Vertragsmitgliedstaaten (Art. 1 EPGÜ).

36. Das Gericht wendet das Unionsrecht in vollem Umfang an und achtet seinen Vorrang (Art. 20 EPGÜ). Der Vorrang des Unionsrechts umfasst den EUV, den AEUV, die Charta sowie die vom EuGH entwickelten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und das Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist gehört zu werden, sowie die Rechtsprechung des EuGH und das Sekundärrecht der Europäischen Union (siehe die Präambel des EPGÜ). Gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV sind die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

37. Das EPG muss sein eigenes materielles Recht und sein Verfahrensrecht im Einklang mit dem EU-Recht auslegen und in den seltenen Fällen, in denen eine solche Auslegung nicht möglich ist, letztlich von Amts wegen jeder Vorschrift oder Praxis, die einer Bestimmung des EU-Rechts mit unmittelbarer Wirkung zuwiderläuft, unmittelbar unangewendet lassen (siehe z. B. Urteil vom 19. Dezember 2024, K GmbH [Traitement de données personnelles des employés], C-65/23, EU:C:2024:1051, Rn. 53).

Rechtsrahmen für Anträge auf einheitliche Wirkung

38. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1257/2012 sorgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten für einen wirksamen Rechtsschutz vor einem zuständigen Gericht eines teilnehmenden Mitgliedstaats oder mehrerer teilnehmender Mitgliedstaaten gegen Verwaltungsentscheidungen, die das EPA in Ausübung der ihm in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung übertragenen Aufgaben trifft.

39. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i EPGÜ sieht vor, dass das Gericht die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der

Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat. Jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, und die von einer Entscheidung betroffen ist, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, ist berechtigt, eine Klage nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i zu erheben (Art. 47 Abs. 7 EPGÜ).

40. Bei Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i kann das Gericht alle Befugnisse ausüben, die dem EPA nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen wurden, einschließlich der Berichtigung des Registers für den einheitlichen Patentschutz (Art. 66 Abs. 1 UPCA).
41. Die Verfahrensvorschriften des Gerichts sind in den Regeln 85 bis 98 der Verfahrensordnung festgelegt.
42. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, zu dem dem Gericht eine Frage vorgelegt wird, hinsichtlich derer es der Auffassung ist, dass sie durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden werden muss, bevor es ein Urteil erlassen kann, kann das Gericht erster Instanz beziehungsweise muss das Berufungsgericht den EuGH um eine Entscheidung in dieser Frage ersuchen (R. 266.1 VerfO).

Anwendung auf den vorliegenden Fall

43. Das Ergebnis des vorliegenden Verfahrens beruht auf einer wörtlichen Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012. Die von Papst Licensing vorgeschlagenen Fragen 1, 2, 2a und 2b sind unerheblich.
44. Die vorgeschlagene Frage 3 geht von der unhaltbaren Prämisse aus, dass Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1257/2012 *contra legem* angewandt werden soll (wie oben erläutert).
45. Die Beurteilung durch das Berufungsgericht hängt nicht von der Voraussetzung ab, dass Papst Licensing zuvor zumindest einen Versuch unternommen haben müsste, die Situation dadurch zu beheben, dass Malta im Patentanmeldeverfahren als benannter Staat angegeben wird. Folglich sind die vorgeschlagenen Fragen 4 und 5 unerheblich.

Schlussfolgerung zum Antrag auf Vorabentscheidung

46. Aufgrund dieser Erwägungen kommt die Ständige Richterin zu dem Schluss, dass kein Grund besteht, Fragen gemäß Artikel 267 AEUV dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Kosten

47. Bei Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i EPGÜ tragen die Parteien abweichend von Artikel 69 EPGÜ ihre eigenen Kosten (Art. 66 Absatz 2 EPGÜ). Dies spiegelt sich in Regel 98 der Verfahrensordnung wider, wonach die Parteien bei allen Klagen gemäß Regel 85 oder 97 ihre eigenen Kosten tragen.
48. Dementsprechend trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

ENTSCHEIDUNG

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Erlassen am 9. Februar 2026

Ingeborg Simonsson, Ständige Richterin